

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 15 (1923)

Heft: 3

Artikel: Das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht im deutschen Betriebsrätegesetz

Autor: Nörpel, Clemens

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351870>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

union vorbereitet werden. Ihre Verwirklichung stellt die notwendige Ergänzung des Wiederaufbaues der Weltwirtschaft dar; sie wird den wirtschaftlichen Austausch, die Stabilisierung des Kurses und die rationelle Verteilung der Rohstoffe erleichtern.»

Gerade die Schweiz als rohstoffarmes Land, als Land, das nicht genügend Lebensmittel zur Ernährung seiner Bevölkerung hervorbringt, das vom Export seiner Industrieprodukte und vom Fremdenverkehr lebt, ist an einer solchen Entwicklung der Dinge hervorragend interessiert.

So betrachtet, kann die Arbeiterschaft nicht Hand dazu bieten, dass die Schweiz zum Schutzzollland wird, das sich selber den Weg in andere Länder verrammelt.

Für die nächste Zeit steht die Revision der Zolltarifgesetzgebung bevor. Es unterliegt keinem Zweifel, dass Bundesrat und Bundesversammlung ihre Stellungnahme abhängig machen werden von der Abstimmung vom 15. April. Sollte das Volk durch Verwerfung der Zollinitiative die Haltung des Bundesrates und der Bundesversammlung decken, so ist das gleichbedeutend mit der Anerkennung der inaugurierten Schutzzollpolitik. Es wird dann der provisorische Zolltarif nur die einleitende Geste zu einer Schutzzollpolitik sein, dass darob den Konsumenten Sehen und Hören vergeht.

Bei der Zollinitiative handelt es sich nun zunächst nicht um die Zölle an sich und nicht um die Zollansätze, sondern um die Anwendung der Grundsätze, die bei der Festsetzung der Zölle zu beobachten sind.

Diese lassen sich so skizzieren: Anwendung der Bestimmungen der Bundesverfassung: geringe Zölle für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, geringe Zölle für industrielle und landwirtschaftliche Rohstoffe, hohe Zölle für Luxusprodukte. Ferner Volksbefragung in allen Fällen, wenn diese Grundsätze geändert werden sollen. Aufhebung des jetzt provisorisch eingeführten Zolltarifs.

Die Initiative lehnt sich also streng an die geltende Verfassung an. Trotzdem werden die, die dafür einstehen, ähnlich wie bei der Aktion für die Vermögensabgabe, als Volksfeinde erklärt.

Das darf uns aber nicht hindern, mit aller Macht für die Annahme der Initiative einzustehen. Der 15. April ist ein Wendepunkt in der Wirtschaftspolitik des Bundes, seien wir dessen eingedenk.



Das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht im deutschen Betriebsrätegesetz.*

(Von Clemens Nörpel.)

Durch das Betriebsrätegesetz ist der deutsche Arbeitnehmer in die Wirtschaft hineingestellt worden. Wie dies gesetzlich geregelt ist, wird später noch eingehend geschildert. Jedenfalls hat die Arbeiterschaft den berechtigten und verständlichen Drang, durch Mitbestimmung im Wirtschaftsleben einen Einfluss auszuüben, der sich unmittelbar durch Verbesserung und Sicherung der Lebenshaltung der Arbeitnehmer auswirken soll. Aber trotzdem die Arbeitnehmer eine ganze Anzahl wichtiger Aufgaben innerhalb der Betriebe gesetzlich zu erfüllen haben, will sich ein offensichtlicher, greifbarer Erfolg nicht einstellen. Alle durch die Gewerkschaften erkämpften Verbesserungen des Arbeitsvertrages und der Entlohnung, aller guter Wille und alle Arbeit der Betriebsräte zur weiteren Verbesserung der betrieblichen Arbeitsverhältnisse treten in den Hintergrund gegenüber der katastrophalen Entwicklung der

deutschen Wirtschaft. Ein viereinhalbjähriger Krieg hat an sich schon Deutschland ungeheure Verpflichtungen aufgebürdet, eine Anzahl wichtiger Gebietsteile ist abgetrennt worden, die Kolonien sind verloren und der Versailler Friedensvertrag soll erfüllt werden. Unter solchen Lasten muss jede Wirtschaft zusammenbrechen und kann es den Betriebsräten nicht möglich sein, im Interesse der Volksgesamtheit Massnahmen zielbewusst durchzuführen. Wenn von Tag zu Tag die Mark ihren Wert verändert, ist eine einwandfreie Kalkulation oder eine Prüfung der Bilanz nicht mehr möglich. Was ist heute in Deutschland Wucher?, oder was ist Unternehmerprofit? Hinter der stets schwankenden Währung kann sich jede unreelle Massnahme verstecken. Schieber, Wucherer und Spekulanten gedeihen auf solch unsicherm Boden und sind nicht zu fassen.

Derartige Schwierigkeiten kann kein Betriebsrätegesetz beseitigen. Keine noch so guten und tüchtigen Betriebsräte können hieran etwas ändern. Erst wenn Deutschland wieder eine Wirtschafts- und Währungsgrundlage hat, wird sich der Wert und die Bedeutung der Betriebsräte voll erkennen lassen.

Kein Gesetz ist durchführbar, wenn sich nicht starke Kräfte dafür einsetzen. Die Gewerkschaften haben sich für das Betriebsrätegesetz eingesetzt und tun desgleichen auch bei seiner Durchführung. Die Betriebsräte werden als Gewerkschaftsfunktionäre betrachtet. Die Gewerkschaften fassen die Betriebsräte nach Industriezweigen örtlich zusammen. Sie bilden die Betriebsräte aus und machen dieselben für ihre Aufgaben geeignet. Die Gewerkschaften führen die Streitigkeiten der Betriebsräte und stützen sie gegenüber Uebergriffen der Unternehmer. Die Gewerkschaften führen soziale und wirtschaftliche Aufgaben durch und erstreben gemeinsam mit der sozialdemokratischen Partei den Ausbau der Sozialpolitik und der Wirtschaftspolitik im Sinne des Volksganzen. In dieser Entwicklung sind die Betriebsräte keine selbständigen, sondern ausführende Organe.

Können daher die Betriebsräte die Wirtschaft führen und übernehmen? Dieser Glaube und dieses Ziel war anfänglich vorhanden. Heute sind nur noch die Kommunisten Anhänger einer solchen Auffassung. Die Führung und Umstellung einer Wirtschaft kann nicht durch Organe der Betriebe erfolgen. Denn diese Betriebsorgane sind zu sehr gebunden und beeinflusst von den Betriebsinteressen. Zum Beispiel, es müssen in einer Wirtschaft im Sinne des Sozialismus Umstellungen erfolgen. Luxusmöbel, Klaviere, Samte, Seide, Spitzen, Parfüme, Konfitüren usw. dürfen nicht mehr hergestellt werden, dafür aber Maschinen, Werkzeuge, Hausrat, Kleider, Schuhe, Wäsche, Lebensmittel usw. für den Massenbedarf. Diese Massnahmen hätten zur Folge, dass die Unternehmen, welche die nunmehr überflüssigen Produkte hergestellt haben, stillgelegt werden müssen. Es sind erst neue Maschinen zu beschaffen, neue Arbeitsmethoden einzuführen. Die Arbeiterschaft dieser Betriebe würde also für kürzere oder längere Zeit arbeitslos und müsste dann an anderen Maschinen und nach bisher unbekanntem Arbeitsmethoden weiterarbeiten. Den hiervon betroffenen Arbeitnehmern wäre dies aus zwar nicht idealen Motiven, aber dafür menschlich nur allzu verständlichen Gründen bestimmt nicht angenehm. Sie würden ihre Betriebsräte mit der energischen Vertretung ihrer Interessen betrauen. Diese Interessen wären dann nicht diejenigen der Allgemeinheit. Die Betriebsräte würden zu einem Hemmschuh des Sozialismus. Deshalb dürfen die Betriebsräte nicht die Führer der Wirtschaft sein, sondern nur ihre ausübenden Organe, die in den Betrieben den Willen der Allgemeinheit vollstrecken. Führer der Wirtschaft muss dagegen die Arbeiterklasse selbst werden, durch Eroberung des

* Siehe auch Nr. 12, 1922.

ausschlaggebenden Einflusses in den Parlamenten und den Wirtschaftskörperschaften.

Wer die Wirtschaft hat, beherrscht den Staat. Die Arbeiterschaft will die Wirtschaft übernehmen. Was man jedoch übernehmen will, muss man theoretisch und praktisch beherrschen. Der Arbeiterschaft war es vor dem Kriege nur möglich, *theoretische* Wirtschaftskennnisse zu sammeln. *Praktische* Kenntnisse auf diesem Gebiet zu erwerben, war so gut wie ausgeschlossen. Der Arbeiter sowohl als auch der Angestellte waren an ihren Arbeitsplatz und an ihr Arbeitsgebiet gebunden. Sie konnten die Zusammenhänge oder auch nur das Ineinandergreifen der Arbeitsvorgänge ihres Betriebes fast nie kennenlernen. Auch bei jahrzehntelanger Tätigkeit in demselben Unternehmen kam der einzelne Arbeitnehmer meist nicht über seinen Arbeitsplatz hinaus. Bei dem Aufstieg einzelner Arbeiter oder Angestellter in der Vorkriegszeit war die Uebertragung höherer oder leitender Tätigkeit fast stets mit einem Gesinnungswechsel verbunden. Der betreffende Arbeiter fühlte sich dann als Vertreter der Unternehmerinteressen und war für die Arbeiterbewegung verloren. Auch das ist menschlich durchaus verständlich. Ohne die Gewissheit, einen Vertreter seiner Interessen zu haben, liess kein Unternehmer einen Arbeitnehmer in seinem Betrieb hochkommen. Die wenigen Idealisten, die sich selbst auch nach aussen treu blieben, konnten sich nur theoretisch in die Wirtschaftsfragen einarbeiten, in den Betrieben selbst kamen sie fast nie in führende Stellen.

Hier setzt nun das deutsche Betriebsrätegesetz ein. Es gibt den Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich praktisch mit allen Wirtschaftsvorgängen vertraut zu machen. Darin liegt also die grundlegende Bedeutung des Mitbestimmungsrechts. Die Arbeitnehmer sind jetzt nicht mehr Objekt, sondern vielmehr Subjekt der Wirtschaft.

Die Arbeiterschaft in Deutschland kann sich nun in fast allen Betrieben gesetzlich Vertreter schaffen, die dann neben dem Unternehmer in den Betrieben zu allen Betriebsvorgängen Stellung nehmen und dieselben prüfen und hierzu ihre Ansicht äussern können.

Nicht mehr den leitenden Personen allein, sondern auch den Vertretern der Arbeitnehmer sind nun die Betriebszusammenhänge erschlossen. Hunderttausende gesetzlicher Arbeitnehmervertreter in den Betrieben können dieselben praktischen Kenntnisse erwerben wie bisher nur die leitenden Angestellten.

Die Gefahr, dass diese Massen von Betriebsräten sich als Vertreter der Unternehmerinteressen fühlen, besteht nicht, denn nicht der Unternehmer hat diese Personen in ihre Ämter gesetzt, sondern die Arbeitnehmer selbst haben sich ihre Betriebsräte zur Vertretung ihrer Interessen gewählt.

Die Betriebsräte können nun, nicht mehr nur an ihren Arbeitsplatz gebunden, sich in dem Betrieb umsehen und praktisch lernen.

Dieser Tätigkeit stemmen sich allerdings jetzt noch verschiedene Widerstände entgegen.

Einmal ist selbstverständlich das deutsche Betriebsrätegesetz ein Ausfluss der Machtverhältnisse und daher in vielen Teilen unklar und unzureichend. Ein Betriebsrat kann daher im Betrieb nicht so ungestört und weitgehend wie der Unternehmer seine Aufgaben erfüllen. Er muss sich vielmehr in dem Rahmen des Gesetzes halten.

Ausserdem wachen die Unternehmer peinlich genau darüber, dass die Betriebsräte nicht mehr tun, als sie gesetzlich berechtigt sind, und vielfach stehen dem Unternehmer juristische Berater zur Seite, deren einzige Aufgabe es ist, darüber zu wachen, dass die Betriebsräte in möglichst eng gezogenen Grenzen ihre Tätigkeit ausüben. Bei dieser Gelegenheit sei einschal-

tend bemerkt, dass von einem offensichtlichen Widerstand der deutschen Unternehmer gegen das Betriebsrätegesetz nicht gesprochen werden kann. Es sind auch gar keine ernstlichen Versuche der Unternehmer bekannt, das Gesetz etwa abzubauen. Man erkennt auf Unternehmerseite vielmehr das Gesetz an, wehrt sich mit aller Entschiedenheit gegen seine weitere Ausgestaltung und versucht im übrigen durch geschickte Auslegung der Paragraphen seine Wirkung einzudämmen.

Aber auch den Arbeitnehmern selbst sind durch das Betriebsrätegesetz Aufgaben gestellt, deren Lösung an Voraussetzungen geknüpft ist, die erst geschaffen werden müssen. Das gesamte Arbeitsrecht, das Handelsrecht sowie die Privat- und Volkswirtschaft muss ein Betriebsrat beherrschen, wenn er sein Amt wirklich vollkommen ausüben will. Diese Gebiete beherrschen die Unternehmer auch nicht als Einzelpersonen, sondern nur als Gesamtheit mit Hilfe von Tausenden wissenschaftlich gebildeten Mitarbeitern. Der Betriebsrat soll das plötzlich alles allein können. Das ist selbstverständlich nicht möglich. Aber solange es nicht durchführbar ist, solange lässt sich auch das Betriebsrätegesetz selbst in seiner jetzigen Fassung nicht durchsetzen. Jetzt hat eine zielbewusste theoretische Ausbildung und Schulung der Betriebsräte einzusetzen.

Die wirtschaftlichen und finanziellen Nöte Deutschlands sind diesen Bestrebungen ebenfalls nicht günstig, doch wird von den Gewerkschaften alles darangesetzt, die Bildungsarbeit in jeder Weise zu fördern.

Das geschieht auf verschiedene Art. Einmal durch sogenannte Spitzenausbildung auf der Arbeiterakademie in Frankfurt a. Main und auf den Wirtschaftsschulen in Berlin und Düsseldorf. Hier handelt es sich um eine hochschulmässige Ausbildung in zwei Semestern. Die persönlichen Kosten werden von den Gewerkschaften getragen.

Dann finden in fast allen Orten von einiger Bedeutung Abendkurse statt, die je nach den vorhandenen Geldmitteln und den zur Verfügung stehenden Lehrern mehr oder weniger ausgebaut sind.

Die Hauptunterrichtsabschnitte sind: Arbeitsrecht, Betriebswissenschaft, Privat- und Volkswirtschaft.

Hier bleibt noch sehr viel zu tun, trotzdem schon Hunderttausende Arbeitnehmer diese Kurse besucht haben. Die Ausbildung erstreckt sich nicht nur auf Betriebsräte, sondern auch auf Gewerkschaftsmitglieder.*)



Aus schweizerischen Verbänden.

Bau- und Holzarbeiter. Am 16. Januar sind im *Steinbruch zu St. Triphon* die Steinhauer in den Ausstand getreten. Der Konflikt brach aus, weil die Direktion die Einführung der Akkordarbeit erzwingen wollte. Der Fall kam zur Schlichtung vor das Einigungsamt, wo sich die Direktion zur Beibehaltung der Stundenlohnarbeit bereit erklärte. Nach Wiederaufnahme der Arbeit sollten Verhandlungen über das allgemeine Arbeitsverhältnis stattfinden. Falls keine Einigung zustandekommt, soll von neuem das Einigungsamt angerufen werden. Während des Ausstandes hatte die Direktion versucht, aus dem Tessin Streikbrecher herbeizuziehen, was ihr jedoch nicht gelang.

Metall- und Uhrenarbeiter. Der Streik bei der Firma *Nussbaum in Olten*, der am 11. September 1922 begann, ist am 23. Januar 1923 beendet worden. Die Firma hatte die Anerkennung der 52stundenwoche ver-

*) Literatur: Woldt, wirtschaftliche Schulungsarbeit und gewerkschaftliches Führertum. Verlag von Quelle & Meyer, Leipzig.